

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

ENTSCHEID

Nr. 224.578 vom 9. September 2013

A. 206.911/Vbis-98

In der Rechtssache : **XXXX**

Wahldomizil
XXXX
XXXX

gegen :

1. **das Zentrum für Aus- und Weiterbildung
des Mittelstandes Eupen (ZAWM),**
2. **das Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand
und in kleinen und mittleren Unternehmen (IAWM),**
3. **den Minister für Unterricht, Ausbildung und
Beschäftigung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,**

die alle bei
Herrn Yves DERWAHL, Rechtsanwalt,
Kirchstrasse 16
4700 Eupen,
Domizil erwählt haben.

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis,

Aufgrund der am 2. November 2012 eingereichten Antragschrift, mit der
XXXX die Nichtigerklärung der folgenden Entscheidungen beantragt :

- „ - die Entscheidung des ZAWM vom 26. Juni 2012, die die Bewertung der
Betriebsleiterausbildung (Meisterausbildung) als Fliesenleger vornimmt;
- die Entscheidung des ZAWM vom 13. Juli 2012, wonach die Bewertung der
Betriebsleiterausbildung (Meisterausbildung) als Fliesenleger vom
26. Juni 2012 abgeändert wird;
- die Entscheidung des IAWM vom 5. September 2012, mit der die
Entscheidung des ZAWM bestätigt wird;
- die implizite Entscheidung des Ministers für Unterricht, Ausbildung und
Beschäftigung womit sich dieser weigert, das Diplom des Betriebsleiters
(Meisterdiplom) zu erteilen“;

Aufgrund des von Frau VOGEL, erster Auditor beim Staatsrat, gemäß
Artikel 93 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund des Beschlusses vom 25. März 2013, der die Parteien lädt, auf der öffentlichen Sitzung vom 22. April 2013 um 14.30 Uhr zu erscheinen;

Aufgrund der Notifizierung dieses Beschlusses und des Berichts an die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammerpräsident, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Herrn XXXX, Kläger, und von Frau Gabriele WEISGERBER, Rechtsanwältin, loco Yves DERWAHL, Rechtsanwalt, die für die beklagten Parteien erscheint;

Nach Anhörung der gleichlautenden Stellungnahme von Frau VOGEL, erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass der Sachverhalt folgendermaßen aussieht :

1. Der Kläger beanstandet die Bewertung, die ihm für die Teilprüfung „Praktische Prüfung“ („Prüfung C“ genannt) im Rahmen der Meisterausbildung als Fliesenleger, Prüfungssitzung 2012, erteilt wurde.

2. Die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist Gegenstand des Dekrets vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen.

Laut Artikel 3 dieses Dekrets umfasst die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen insbesondere 1° die Grundausbildung, 2° die Weiterbildung und 3° die Umschulung. Artikel 5 desselben Dekrets bestimmt, dass die Grundausbildung zwei Stufen umfasst, erstens die Lehre und zweitens die Ausbildung zum Meister.

Artikel 8 §1 desselben Dekrets bestimmt, dass die Ausbildung zum Meister eine theoretische und eine praktische Ausbildung umfasst. Paragraph 3 derselben Bestimmung ermächtigt die Regierung, nach Gutachten des IAWM, die Bedingungen für die Durchführung der Kurse, Tests und Prüfungen festzulegen.

Das IAWM ist eine Einrichtung öffentlichen Interesses im Sinne von Artikel 87 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Laut Artikel 16 des Dekrets vom 16. Dezember 1991 hat das IAWM namentlich zur Aufgabe „4° die Organisation der Tests und der Prüfungen zu koordinieren, die Beurteilungsmethoden zu erstellen und für die pädagogische Aufsicht zu sorgen“.

Artikel 27 desselben Dekrets ermächtigt die Regierung, Zentren für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen (ZAWM) anzuerkennen. Um als ZAWM anerkannt zu werden, muss das Zentrum als Vereinigung ohne Erwerbszweck gemäß dem Gesetz vom 27. Juni 1921 zur Gewährung der Rechtspersönlichkeit zugunsten der Vereinigungen ohne Erwerbszweck und der gemeinnützigen Einrichtungen gegründet sein (Artikel 27, Abs. 3, des Dekrets). Die ZAWM müssen namentlich als Ziel verfolgen, die im Dekret vorgesehenen Tätigkeiten im Rahmen der Grundausbildung, der Weiterbildung und der Umschulung zu organisieren (Artikel 28, 1°, des Dekrets). Die anerkannten Zentren unterliegen der Aufsicht des IAWM (Artikel 16, 7°, des Dekrets).

Laut Artikel 9 des Dekrets vom 16. Dezember 1991 werden die Kurse, Tests und Prüfungen der Grundausbildung von den anerkannten Zentren organisiert.

3. Der Erlass der Exekutive vom 19. Dezember 1988 bezüglich der Prüfungen und der Bewertung in der Grundausbildung des Mittelstandes enthält ein Kapitel II „Bewertung am Ende der Betriebsleiterausbildung“ (Artikel 11 bis 20 dieses Erlasses).

Artikel 11 dieses Erlasses bestimmt, dass die Bewertung am Ende der Betriebsleiterausbildung durch ein Zentrum der Ständigen Weiterbildung erfolgt.

Aus Artikel 12 desselben Erlasses geht hervor, dass die Bewertung sich auf die Kenntnisse in Betriebsführung mittels 30 % der Gesamtpunktezahl, auf die Fachkenntnisse mittels 30 % der Gesamtpunktezahl und auf die praktischen beruflichen Fähigkeiten mittels 40 % der Gesamtpunktezahl bezieht. Die Bewertungen der Kenntnisse in Betriebsführung und der theoretischen Fachkenntnisse umfassen sowohl eine im Laufe des Jahres abgegebene Bewertung wie auch eine Abschlussprüfung. Für die praktischen beruflichen Fähigkeiten umfasst die Bewertung hingegen nur eine („Prüfung C“ genannte) Abschlussprüfung.

Laut Artikel 15 § 1 Punkt 2 desselben Erlasses setzt sich die Prüfungskommission für die Prüfungen C zusammen aus einem Lehrer und einem Fachmann, der kein Lehrer des Zentrums ist, das die Prüfung veranstaltet. Gemäß Artikel 16 Abs. 2 des Erlasses nimmt die Prüfungskommission die Bewertung der Prüfungen vor.

Artikel 19 und 20 desselben Erlasses lauten wie folgt :

„ Art. 19. Das Zentrum unterliegt der pädagogischen und verwaltungstechnischen Aufsicht des Instituts.

Das Institut informiert den Minister über eventuelle Unregelmäßigkeiten. Diese Unregelmäßigkeiten können die Annullierung der gesamten Prüfung oder eines Prüfungsteils zur Folge haben, unbeschadet der anderen verwaltungstechnischen Beschlüsse.

Art. 20 - §1. Um die Bewertung zu bestehen, muss der Kandidat :

1. [in] den Kenntnissen in Betriebsführung pro Unterrichtsbereich und in den Fachkenntnissen oder in den integrierten Kenntnissen die Hälfte der Punkte pro Unterrichtsbereich erhalten;

2. in der praktischen Ausbildung insgesamt 60 % der Punkte erzielen und 50 % der Punkte in jeder der beruflichen Aktivitäten, wenn diese verschiedenartig sind, entsprechend der in der Vorschrift vermerkten Liste der Berufe.

In gewissen Berufen und auf begründetes Gutachten des Instituts hin, kann der Minister in bestimmten Fächern die Mindestanforderungen für das Bestehen der Prüfungen abändern oder eine Mindestpunktezahl festsetzen.

§2. Das Zentrum teilt den Kandidaten sowie dem Institut das erzielte Resultat mit.

§3. [...]

§4. Die Kandidaten, die die erforderliche Bewertung erreicht haben, erhalten ein Diplom, das dem vom Minister festgelegten Muster entspricht. Dieses Diplom wird dem Minister über das Institut zwecks Unterschrift zugeleitet.

§5. [...]“.

4. Der Kläger hat sich beim ZAWM Eupen für die Meisterprüfung 2012 als Fliesenleger eingetragen.

Am 26. Juni 2012 bescheinigt das ZAWM dem Kläger, dass er die praktische Prüfung als Fliesenleger nicht bestanden hat, da er für diese Prüfung 158 Punkte auf 400 erreicht hat (also weniger als die erforderlichen 60 % der möglichen Punkte).

Diese Entscheidung des ZAWM vom 26. Juni 2012 bildet die erste angefochtene Rechtsakte.

5. Am 13. Juli 2012 stellt das ZAWM dem Kläger eine neue Bescheinigung aus, laut der er die praktische Prüfung nicht bestanden hat, weil er für diese Prüfung 183 Punkte auf 400 erreicht hat (also weniger als die erforderlichen 60 % der möglichen Punkte). In einem Brief gleichen Datums erteilt das ZAWM dem Kläger folgende Auskunft :

„ A. [...] Bei der Nachkontrolle Ihrer Resultate der praktischen Arbeiten ist der Jury allerdings ein Rechenfehler aufgefallen, dessen Korrektur Ihr Resultat verbessert : statt 158 von 400 Punkten ergibt die korrekte Summe 183 von 400 Punkten, was aber leider noch immer nicht ausreichend ist.

In der Anlage finden Sie die entsprechende Ergebnismitteilung.

[...]“.

Diese Entscheidung des ZAWM vom 13. Juli 2012 bildet die zweite angefochtene Rechtsakte.

6. Auf Beschwerde des Klägers erteilt das IAWM den Rechtsbeiständen des Klägers mit einem Schreiben vom 5. September 2012 folgende Auskunft :

„ Die Beschwerde Ihres Mandanten, Herrn XXXX, vom 20. August 2012 haben wir sowohl aus organisatorischer, rechtlicher als auch aus pädagogischer Sicht eingehend geprüft.

Auf Grundlage des Erlasses der Exekutive bezüglich der Prüfungen und der Bewertung in der Grundausbildung des Mittelstandes vom 19. Dezember 1988 bestätigen wir hiermit den Entscheid der Prüfungskommission, demzufolge Ihr Mandant die praktischen Meisterprüfungen (sogenannte Prüfungen C) in den Berufen Maurer (K01) und Fliesenleger (K08) nicht bestanden hat.

Rechtliche Begründung

Aufgrund Artikel 20 §1 des oben genannten Erlasses muss der Kandidat, um die Bewertung zu bestehen, in der praktischen Prüfung (C) mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunkte erzielen.

Ihr Mandant erreichte in der praktischen Prüfung (C) zum Fliesenleger (K08) lediglich 183 der 400 möglichen Gesamtpunkte. Somit erreicht er nicht die geforderten 60 % und erfüllt nicht die Mindestanforderung um einen Meisterbrief als Fliesenleger (K08) zu erhalten.

[...]

Pädagogische und organisatorische Überprüfung

[...]

Aus den vorgenannten Gründen sehen wir weder eine rechtlich formale, noch inhaltliche Grundlage, den Entscheid der Prüfungskommission zu beanstanden und dem zuständigen Minister die Aufhebung des Entscheids zu empfehlen.

[...]“.

Dieses Schreiben enthält den Hinweis, dass aufgrund von Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eine Nichtigkeitsklage gegen Rechtshandlungen der Verwaltungsbehörde beim Staatsrat eingereicht werden kann.

Bei dieser Entscheidung des IAWM vom 5. September 2012 handelt es sich um die dritte angefochtene Rechtsakte.

Laut dem Kläger hat sich der zuständige Minister diese Entscheidung implizit zu Eigen gemacht, da ihm das Meisterdiplom als Fliesenleger nicht verliehen wurde. Der Kläger verweist diesbezüglich auf einen Zeitungsartikel vom 18. Oktober 2012, in dem der Kläger nicht als Empfänger des Meisterbriefes im Beruf „Fliesenleger“ erwähnt wird.

Diese „implizite Entscheidung“ des Ministers stellt die vierte angefochtene Rechtsakte dar;

In der Erwägung, dass hinsichtlich der Zulässigkeit der Klage, insofern sie sich auf die Entscheidung des Instituts für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen (IAWM) vom 5. September 2012 bezieht, festzustellen ist, dass Artikel 19 des Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Dezember 1988 bezüglich der Prüfungen und der Bewertung in der Grundausbildung des Mittelstandes bestimmt :

„ Art. 19. Das Zentrum unterliegt der pädagogischen und verwaltungstechnischen Aufsicht des Instituts.

Das Institut informiert den Minister über eventuelle Unregelmäßigkeiten. Diese Unregelmäßigkeiten können die Annullierung der gesamten Prüfung oder eines Prüfungsteils zur Folge haben, unbeschadet der anderen verwaltungstechnischen Beschlüsse“;

dass diese Bestimmung keinen organisierten Rekurs beim Minister gegen die Entscheidung eines Zentrums für Aus- und Weiterbildung des Mittelstandes (ZAWM) einführt, sondern diese Zentren der allgemeinen und fakultativen Aufsicht durch den Minister unterwirft; dass das Schreiben des IAWM vom 5. September 2012 lediglich dessen Weigerung, den Minister im Rahmen der Aufsicht mit dieser Sache zu befassen, enthält; dass ein solcher Rechtsakt, der die Entscheidung des Zentrums weder ersetzen noch abändern kann, nicht vor dem Staatsrat angefochten werden kann; dass die Klage demzufolge in dieser Hinsicht unzulässig ist;

In der Erwägung, dass insofern die Klage gegen die stillschweigende Entscheidung des Ministers, dem Kläger das Meisterdiplom als Fliesenleger nicht zu

verleihen, gerichtet ist, Artikel 20 § 4 des o.a. Erlasses vom 19. Dezember 1988 folgendermaßen lautet :

„ § 4. Die Kandidaten, die die erforderliche Bewertung erreicht haben, erhalten ein Diplom, das dem vom Minister festgelegten Muster entspricht. Dieses Diplom wird dem Minister über das Institut zwecks Unterschrift zugeleitet“;

In der Erwägung, dass der o.a. Artikel 20 § 4 den Minister nicht ermächtigt, über einen Rekurs zu entscheiden, sondern lediglich vorsieht, dass der Minister das Muster des Diploms festlegt und das Diplom unterzeichnet, insofern das IAWM ihm die positiven Ergebnisse des Kandidaten mitteilt; dass daraus folgt, dass der Minister keine Entscheidung über die Verleihung des Diploms trifft; dass die Klage unzulässig ist, insofern sie sich auf eine sogenannte implizite Entscheidung des Ministers bezieht;

In der Erwägung, dass der Minister für Ausbildung der Deutschsprachigen Gemeinschaft folglich aus dem Verfahren zu entlassen ist;

In der Erwägung, dass der Kläger ein Interesse an seiner Klage gegen die Entscheidung des ZAWM Eupen vom 13. Juli 2012 hat, laut der er die praktische Teilprüfung der Meisterausbildung als Fliesenleger nicht bestanden hat;

In der Erwägung, dass da die dem Kläger am 13. Juli 2012 notifizierte Entscheidung keine Belehrung über die Einspruchsmöglichkeiten beim Staatsrat enthält, dieser Einspruch gemäß Artikel 19 Absatz 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat und Artikel 4 § 1 Absatz 3 des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates innerhalb einer Frist von vier Monaten und sechzig Tagen ab der Kenntnisnahme der genannten Entscheidung einzureichen ist;

In der Erwägung, dass der Kläger in einem Klagegrund die Verletzung wesentlicher oder unter Androhung der Nichtigkeit auferlegter Formvorschriften, sowie die Befugnisüberschreitung geltend macht; dass er der Entscheidung des IAWM vom 5. September 2012 vorwirft, sie verletze das Gleichheitsprinzip; dass er der Meinung ist, dass es dem IAWM obläge, selbst eine neue Bewertung seiner praktischen Kenntnisse vorzunehmen - was nicht getan worden sei - da das ZAWM offensichtlich einen Irrtum bei der Bewertung seiner praktischen Kenntnisse begangen habe, weil es diese in seiner zweiten Entscheidung abgeändert habe (183 anstatt 158 auf 400 Punkte);

In der Erwägung, dass der Erwidierungsschriftsatz der beklagten Partei außer der Frist eingereicht worden ist;

In der Erwägung, dass der Vorwurf des Klägers sich in erster Linie gegen die Entscheidung des IAWM richtet, das wie hier oben erklärt keine anfechtbare Entscheidung getroffen hat;

In der Erwägung, dass der Kläger nicht erklärt, woraus die Verletzung des Gleichheitsprinzips durch die Entscheidung des ZAWM vom 13. Juli 2012 bestehen soll; dass sowohl die Entscheidung vom 26. Juni 2012 als auch die Entscheidung vom 13. Juli 2012, die sie zurückgenommen hat, ihm außerdem keine ausreichende Bewertung um die Prüfung zu bestehen, erteilt haben, da diese Bewertung unter den erforderlichen 60% liegt;

In der Erwägung, dass der Klagegrund wegen Mangels an Interesse unzulässig ist;

In der Erwägung, dass die Entscheidung des ZAWM vom 13. Juli 2012 infolgedessen nicht für nichtig erklärt werden kann; dass die Rücknahme der Entscheidung vom 26. Juni 2012 demnach endgültig ist, und die Klage gegen diese Entscheidung vom 26. Juni 2012 unzulässig ist;

In der Erwägung, dass der Kläger verlangt, dass gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 7. Juli 1997 über die Veröffentlichung der Entscheide und der Nicht-Annehmbarkeitsbeschlüsse des Staatsrates bei Veröffentlichung der ihn in diesen Rechtssachen betreffenden Entscheide seine Identität nicht bekanntgemacht wird; dass dem Gesuch stattgegeben werden muss,

ENTSCHEIDET:

Artikel 1.

Der Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird aus dem Verfahren entlassen.

Artikel 2.

Die Nichtigkeitsklage wird abgewiesen.

Artikel 3.

Bei der Veröffentlichung dieses Entscheids wird die Identität des Klägers nicht bekanntgemacht.

Artikel 4.

Die Kosten, festgelegt auf 175 Euro, werden zu Lasten des Klägers gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis, am neunten September zweitausenddreizehn von :

Herrn	HANOTIAU,	Kammerpräsident,
Frau	WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler

Der Präsident

V. WIAME.

M. HANOTIAU.